

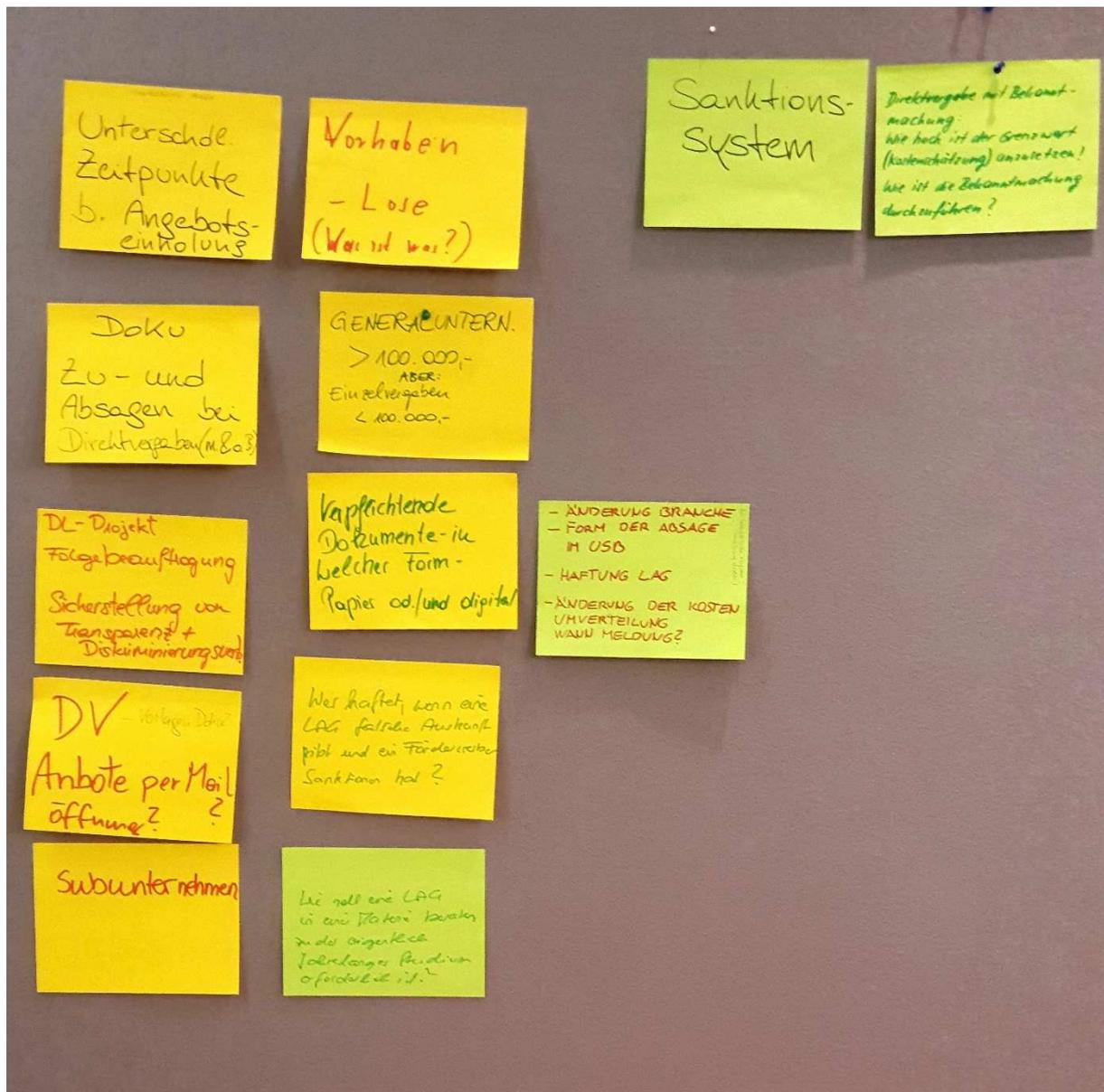
LEADER-Workshop „Vergabe“

Vergabe-Umsetzung von LE-Projekten

2. April 2019, 10:00-16:00

Impact HUB, Wien

Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer



Wie geht man mit unterschiedlichen Zeitpunkten von Angebotseinholungen um?

Unterschiedliche Zeitpunkte bei der Angebotseinholung haben im Allgemeinen keine Auswirkungen, außer ein späterer Zeitpunkt führt zu schlechteren Bedingungen. Es ist daher (auch bei Direktvergaben) stets auf die Gleichbehandlung der Bieter bzw. auf die weiteren Grundsätze des Vergaberechts zu achten (vgl. § 20 Abs 1 BVergG 2018: *„Vergabeverfahren sind nach einem in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren, unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze wie insbesondere der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lautereren Wettbewerbes und unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Die Vergabe hat an befugte, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen.“*).

Wichtig bei der Angebotseinholung ist es, dass alle Anbieterinnen und Anbieter die gleichen Bedingungen erhalten (z. B. Fristen).

Wie dokumentiere ich Zu- und Absagen bei Direktvergaben?

Bei Anfragen kann es vorkommen, dass manche der drei Anbieterinnen bzw. Anbieter von sich aus ein Angebot zurückzieht oder man kein Angebot erhält. Ist dies der Fall, dokumentiert man dies am besten mit einem Vermerk in den Akten. Erhält man beispielsweise nur ein Angebot, ist dies vergaberechtlich in Ordnung und die Beauftragung dieser Anbieterin bzw. dieses Anbieters ist erlaubt. Der Rechnungshof fordert freilich grundsätzlich, bei Direktvergaben mindestens 3 Angebote (bzw. unverbindliche Preisauskünfte) einzuholen.

Von Seiten der LAG müssen grundsätzlich keine Absagen erteilt werden. Es ist ihr selbst überlassen, wie sie es handhaben möchte, jedoch ist es aufgrund der rechtsgeschäftlichen Usance und uU sogar entstehenden Vorhaltekosten des Bieters bzw. allfälligen schadenersatzrechtlichen Konsequenzen jedenfalls empfehlenswert, binnen angemessener Frist dokumentiert abzusagen.

Wie geht man bei Folgebeauftragungen von Dienstleistungsprojekten vor? Wie kann man das Diskriminierungsverbot und Transparenz sicherstellen?

Um ein Projekt auszutesten, werden häufig Pilotprojekte ins Leben gerufen. Bei einem Folgeprojekt muss der Markt bzgl. des Pilotprojekts (inkl. Ergebnisse) in Kenntnis gesetzt werden (= Berücksichtigung der so genannten „Vorarbeitenproblematik“, vgl. § 25 BVergG 2018 – *„Als Maßnahmen kommen insbesondere die Übermittlung oder Bereitstellung aller Informationen, die im Zusammenhang mit den Vorarbeiten ausgetauscht wurden oder die aus den Vorarbeiten resultieren, an alle Teilnehmer des Vergabeverfahrens oder die Festlegung angemessener Angebotsfristen in Betracht.“*). Ein Informationsvorsprung soll dadurch weitestgehend vermieden werden.

Wo findet man gute Direktvergabe-Vorlagen an?

Nachdem Direktvergaben vergaberechtlich formfrei sind und gerade keine Ausschreibungsunterlagen erfordern, gibt es hierfür auch keine empfehlenswerten „Muster“ oder Ähnliches. Auch ein mündlicher Vertrag kann im Wege einer Direktvergabe vergeben werden.

Aus förderrechtlicher Sicht sind auch Beschaffungen über Direktvergaben zu dokumentieren, insb. um die Kostenplausibilisierung prüfen zu können.

Nach § 46 Abs. 4 BVergG 2018 sind die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte entsprechend zu dokumentieren. Der öffentliche Auftraggeber hat überdies:

LEADER-Workshop „Vergabe“

Vergabe-Umsetzung von LE-Projekten

- den Gegenstand und Wert des vergebenen Auftrages,
- den Namen des Auftragnehmers sowie,
- die Prüfung der Preisangemessenheit zu dokumentieren, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist.

Können Angebote auch per E-Mail kommuniziert werden?

Bei Beschaffungen im Oberschwellenbereich (OSB) müssen Auftraggeber verpflichtend elektronisch kommunizieren (§ 48 BVergG 2018). Hier sind Vergabepattformen zu nutzen. Eine Anbotslegung per E-Mail ist im OSB nicht zulässig.

Im Unterschwellenbereich hängt es von den Festlegungen des Auftraggebers in den Ausschreibungsunterlagen ab, in welcher Form er Angebote akzeptiert (mit/ohne elektronische Signatur, in Papier etc.).

Wie ist mit Subunternehmer umzugehen?

Ein Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Der Bieter hat alle Teile des Auftrages, die er im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer im Angebot bekannt zu geben. Abweichend davon kann der öffentliche Auftraggeber aus sachlichen Gründen in der Ausschreibung festlegen, dass nur hinsichtlich der von ihm festgelegten wesentlichen Teile des Auftrages, bei denen der Bieter Subunternehmer in Anspruch nehmen möchte, die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer im Angebot bekannt zu geben sind.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Die Weitergabe des gesamten Auftrages oder von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der betreffende Subunternehmer die für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil erforderliche Eignung besitzt. Die Eignung ist vom Auftraggeber zu überprüfen. Im USB genügt dafür die Eigenerklärung (§ 80 Abs. 2 BVergG 2018).

Was versteht man unter einem Vorhaben bzw. Lose?

Vorhaben: Das große gemeinsame Ganze. Nach Maßgabe von „Vorhaben“ erfolgt die Zusammenrechnung bei der Schätzung des Auftragswerts (vgl. §§ 13 ff BVergG 2018).

Lose: Die Art der Vergabe eines Vorhabens z. B. Gesamtauftrag. Normalerweise führt ein Los zu einem Vertrag. Die Einteilung von Losen entspricht einer so genannten getrennten Vergabe und ist rechtlich von der Zusammenrechnung zu unterscheiden. Es kann daher geboten sein, verschiedene Leistungen zusammenzurechnen, die in weiterer Folge dann jedoch in Losen vergeben werden können (falls davor die Schätzung einen Wert im OSB ergeben hat müssen sämtliche Lose nach dem OSB-Regime vergeben werden, mit Ausnahme der so genannten „Kleinlose“ nach den jeweiligen „Kleinlosregelungen“). Eine getrennte Vergabe in Losen kann in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht, nach Menge und Art der Leistung oder im Hinblick auf Leistungen verschiedener Gewerbe oder Fachrichtungen erfolgen. Für die Gesamt- oder Losvergabe sind wirtschaftliche oder technische Gesichtspunkte, wie z. B. die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführung und einer eindeutigen Gewährleistung, maßgebend (vgl. § 28 BVergG 2018).

LEADER-Workshop „Vergabe“

Vergabe-Umsetzung von LE-Projekten

Der Auftraggeber entscheidet, ob bzw. welche Teile einer Leistung er in Losen vergibt. Erfolgt keine Unterteilung des Auftrages in Lose, so hat der Auftraggeber bei Vergabeverfahren im OSB dies in der Ausschreibung oder im Vergabevermerk zu begründen, da damit KMU die Teilnahme erschwert wird. Gewerke sind bautechnische und handwerkliche Arbeiten und werden idR als eigenständige Lose eines Bauvorhabens vergeben.

Wie kann man Einzelvergaben unter 100.000 Euro einem Generalunternehmen über 100.000 Euro vergeben?

[Ist den Präsentationsunterlagen entnehmbar]

In welcher Form soll die verpflichtende Dokumentation geschehen?

[Ist den Präsentationsunterlagen entnehmbar. Jedenfalls sollte eine schriftliche und nachvollziehbare Dokumentation sämtlicher Vergaben stattfinden. Siehe für Direktvergaben insbesondere § 46 Abs 4 BVergG 2018: „Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisankünfte sind entsprechend zu dokumentieren. Der öffentliche Auftraggeber hat überdies den Gegenstand und Wert des vergebenen Auftrages, den Namen des Auftragnehmers sowie, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, die Prüfung der Preisangemessenheit zu dokumentieren.“]

Wer haftet, wenn eine LAG eine falsche Auskunft gibt und ein Förderwerber Sanktionen erhält?

Vergaberechtlich ist der jeweilige Auftraggeber Partei allfälliger Vergabekontrollverfahren vor den Verwaltungsgerichten als Vergabekontrollbehörden, nicht die LAG. Bei Beratungen haftet man jedoch grundsätzlich zivilrechtlich nach allgemeinem Schadenersatzrecht wie ein Sachverständiger (vgl. § 1299 ABGB). Deswegen ist es ratsam immer nur dann Auskunft zu geben, wenn man sich sicher ist. Wenn dem nicht so ist, sollte der Förderwerber jemanden dafür beauftragen. Diese Beratungsdienstleistungen können uU gefördert werden.

Wann muss man Kostenänderungen melden?

Es gibt wesentliche und unwesentliche Änderungen. Unwesentliche Änderungen bzgl. der Kosten sind dann der Fall, wenn z. B. die Lieferung dieselbe bleibt, jedoch die Position billiger wurde. Unwesentliche Änderungen müssen spätestens mit dem Zahlungsantrag bekannt gegeben werden. Bei unwesentlichen Kostenerhöhungen muss der Förderungswerber eine ausreichende Begründung angeben, warum die Kosten sich erhöht haben. Wesentliche Änderungen müssen immer **vor der Umsetzung** gemeldet werden. Es ist jedoch ratsam bei jeder Kostenänderung die Bewilligungsstelle so früh als möglich zu informieren, damit diese dies überprüfen kann. Im vergaberechtlichen Sinn vgl. zu wesentlichen (= idR neuausschreibungspflichtigen) und unwesentlichen Änderungen etwa § 365 BVergG 2018.

Direktvergabe mit Bekanntmachung: Wie hoch ist der Grenzwert (Kostenschätzung) anzusetzen? Wie ist die Bekanntmachung durchzuführen?

Der Grenzwert für die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung liegt bei Liefer- und Dienstleistungen bei unter 130.000,00 Euro und bei Bauleistungen bei unter 500.000,00Euro, jeweils exkl. USt (vgl. § 47 Abs 2 BVergG 2018). Erfolgt eine sachliche Schätzung unter dem Grenzwert, ist die Wahl der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung unbedenklich. Liegt der sachkundig geschätzte Auf-

LEADER-Workshop „Vergabe“

Vergabe-Umsetzung von LE-Projekten

tragswert bei über oder gleich 130.000,00 bzw. 500.000,00 Euro exkl. USt, ist ein anderes Vergabeverfahren im USB oder OSB (je nach Auftragswertschätzung gemäß §§ 13 ff BVergG 2018) erforderlich. Es reicht eine Bekanntmachung in Österreich aus (Näheres siehe § 64 BVergG 2018). Die Bekanntmachung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des öffentlichen Auftraggebers,
2. Gegenstand der Leistung sowie Erfüllungsort und Leistungsfrist,
3. Hinweis, wo die Ausschreibungsunterlagen verfügbar sind, und
4. ausdrückliche Bezeichnung als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung